

V e r o r d n u n g
über die Unterhaltung und die Schau
der Gewässer II. und III. Ordnung
(Unterhaltungs- und Schauordnung)
für das Gebiet des Landkreises Northeim

Vom 04.07.2003

Aufgrund der §§ 117 Abs. 3, 118 Abs. 3 und 170 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 808), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Northeim am 04.07.2003 folgende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Northeim gelegenen Gewässer II. und III. Ordnung im Sinne der §§ 67 und 68 NWG. Gewässer II. Ordnung sind die durch Verordnungen der Bezirksregierungen Braunschweig und Hannover festgelegten Gewässer. Alle übrigen Gewässer sind Gewässer III. Ordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Gewässer I. Ordnung (die Weser), nicht für Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder zu entwässern und nicht für Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer durch künstliche Vorrichtung zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

II. Abschnitt

Unterhaltungsordnung

§ 2

Unterhaltungspflicht

(1) Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt den hierfür in der Anlage zu § 100 NWG genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 105, 106, 110 und 111 NWG etwas anderes ergibt.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt nach § 107 Abs. 1 Satz 1 NWG dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so tritt der Anlieger an seine Stelle. Oblag die Unterhaltung am 15.07.1960 (§ 107 Abs. 1 Satz 2 NWG) einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

(3) Oblag die Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer am 15.07.1960 aufgrund eines besonderen Rechtstitels einem Anderen als dem unter Abs. 1 oder 2 genannten, so bleibt dieser unterhaltungspflichtig (§ 111 NWG).

(4) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird (§ 109 NWG).

(5) Die Unterhaltung der Gewässer ist nach § 98 NWG eine öffentlich-rechtliche Pflicht, nach der ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten ist. Dazu gehören nicht Maßnahmen, die den Wasser-/ Hochwasserabfluss nachteilig verändern können. Für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss notwendige Unterhaltungsarbeiten sind ohne Aufforderung jeweils rechtzeitig durchzuführen.

(6) Gemäß Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16.01.1986 -318-03 11 11; 409-22 002/1-8- stellen die Unterhaltungsverbände für Gewässer II. Ordnung, welche von der unteren Naturschutzbehörde als wertvoll für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild benannt werden, Unterhaltungsrahmenpläne auf. Nach den Vorgaben des Rahmenplanes - als Grundlage der Gewässerunterhaltung- soll dieser jährlich durch einen Arbeitsplan ergänzt werden. Der Arbeitsplan ist der unteren Wasserbehörde jährlich rechtzeitig vor Beginn der Gewässerunterhaltungsarbeiten zur Kenntnis vorzulegen.

§ 3

Naturschutz und Landschaftspflege bei der Unterhaltung

(1) Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes und des Naturschutzes grundsätzlich Rechnung zu tragen; die biologische Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist zu erhalten. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sind zu berücksichtigen. Standortgerechte und die Landschaft prägende Gehölze sind zu schützen und zu entwickeln. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens. Die Gewässerunterhaltung hat so zu erfolgen, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient und dass Beeinträchtigungen -soweit möglich- vermieden werden.

(2) Die Gewässerunterhaltung einschränkende Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere die §§ 28a, 35, 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) sowie Verordnungen aufgrund eines Naturschutz- oder Wassergesetzes sind zu beachten.

(3) Der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (§ 2 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)) zum Zwecke der Gewässerunterhaltung ist in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern gemäß § 6 Abs. 2 PflSchG unzulässig.

§ 4

Umfang der Unterhaltung

(1) Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss gehören die Reinigung, Räumung, Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Ferner gehören dazu die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(2) Bei der Räumung werden alle den normalen Abflussquerschnitt beengenden Hindernisse (Verkrautungen, Bewuchs, Verlandungen, Treibgut, widerrechtliche Verdämmungen usw.) beseitigt.

(3) Bei der Räumung des Gewässerbettes und bei Maßnahmen zur Gewässerbettstabilisierung ist so vorzugehen, dass die natürliche Dynamik des Gewässerlaufs erhalten bleibt, z.B. durch Erhaltung der natürlichen Gefälleverhältnisse, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten.

(4) Soweit es der ordnungsgemäße Wasserabfluss erfordert, sind Bäume, Sträucher, Wurzelwerk, Verkrautungen, schwimmendes Kraut und andere pflanzliche Rückstände zu beseitigen. Die Ufer und Randstreifen sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu gehört auch das Abmähen von Gras und sonstigem Aufwuchs sowie das ordnungsgemäße Beseitigen der Mahd. Ein Abflämmen der Ufer ist verboten.

(5) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind je nach Bedarf Einebnungs-, Einsaat- und (artenreiche, heimische und standortgerechte) Bepflanzungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind nach Bedarf naturnah zu befestigen, beschädigte Befestigungen naturnah instandzusetzen. In gleicher Weise sind Uferabbrüche, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, unverzüglich zu beseitigen. Die Verpflichtung des Eigentümers eines anliegenden Grundstückes, das im besonderen Maße gesichert werden muss, zur Erstattung der Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 113 NWG wird hierdurch nicht berührt.

(6) Soweit sich keine Nachteile/ Gefahren für Dritte ergeben und der ordnungsgemäße Hoch-/ Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird, können Veränderungen des Gewässerbettes, der Ufer und der Ufervegetation (Uferabbrüche, Anlandungen, Abschwemmungen, Totholzablagerungen o.ä.) geduldet werden.

(7) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, anfallendes Erdreich usw. sind von dem Unterhaltungspflichtigen umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen/ zu verwerten. Der Aushub kann in den Uferabbrüchen verbaut oder auf den benachbarten Grundstücken (in Rezessen i.d.R. Anlieger zu beiden Uferseiten) so eingeebnet werden, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht dauernd beeinträchtigt wird. Die Verfüllung von Mulden und Senken sowie Geländeaufhöhungen mit Räumgut (Erdreich) sind in der Talaue (Überschwemmungsgebiet) nicht ohne Genehmigung zulässig.

§ 5

Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

Die Nutzung der Ufergrundstücke unterliegt folgenden Beschränkungen und Verpflichtungen:

1. Grundsätze

- a) Die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
- b) Die Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Ufer bepflanzt, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Einebnung von Aushub auf den Grundstücken.
- c) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechtes oder der Befugnis durch die Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

- d) Anlieger als Verantwortliche für den Zustand der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die von ihren Grundstücken ausgehenden Schäden im und am Gewässer zu beheben, sowie diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
- e) Die Anlieger haben das Setzen von Markierungssteinen für kreuzende oder einmündende Rohrleitungen und zur Kilometrierung zu dulden.

2. Bepflanzungen

- a) Anlieger haben zu dulden, dass die bei Inkrafttreten dieser Unterhaltungsordnung vorhandenen Bäume, Sträucher und Gegenstände, die den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung wesentlich erschweren, beseitigt werden.
- b) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers gewährleistet bleibt. Die Anpflanzungen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.

3. Weide- und Ackergrundstücke

- a) Die Anlieger von Weidegrundstücken haben im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sicherzustellen, dass die Ufer nicht beschädigt werden. Über hierfür erforderliche Maßnahmen - insbesondere in Bereichen nach § 28a NNatG besonders geschützter Biotope - entscheidet der Landkreis Northeim im Einzelfall.
- b) Das Anlegen von Triften und Durchfahrten ist nur mit Genehmigung des Landkreises Northeim zulässig.
- c) Das Anlegen von offenen Tränkestellen in und am Gewässer und von Viehtränken (Selbsttränken, die mit Pumpen betrieben werden) ist nur auf einer Länge von maximal 5,00 m und nur so zulässig, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleiben.
- d) Ackergrundstücke an Gewässern dürfen höchstens bis zu einer Entfernung von 1,00 m von der Böschungsoberkante ackerbaulich genutzt werden.

Die Bestimmungen des § 91 a NWG für Gewässerrandstreifen bleiben von dieser Regelung unberührt.

- e) Auf den Grundstücken entlang der Gewässer muss im Bedarfsfalle ein mindestens 5,00 m breiter Streifen befahrbar sein. Querzäune sind mit Durchfahrten (z.B. beweglichen Gattern) zu versehen. Unter Verschluss liegende Gatter müssen während der Räumung zur Durchfahrt geöffnet werden. Soweit diese Vorrichtungen nicht vorhanden sind, können die Unterhaltungspflichtigen bei der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten Durchfahrten schaffen, d.h. während der Arbeiten können Zäune entfernt werden, deren ursprüng-

licher Zustand nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen ist. Das vorübergehende Verrohren/ Überbrücken von Quergräben durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen ist für die Zeit der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden.

4. Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)) außer Einfriedungen, soweit nicht durch Bauleitplanung etwas anderes geregelt ist, standortspezifische Anlagen, Kompostmieten und –haufen sowie sonstige Ablagerungen jeglicher Art müssen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Böschungsoberkante einhalten.

5. Schadenersatz

Der Anspruch auf Schadenersatz richtet sich nach § 115 Abs. 3, 4 und 5 NWG.

6. Ausnahmen

Der Landkreis Northeim als untere Wasserbehörde kann nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen bestimmen, bei welchen Gewässern oder Gewässerstrecken die Vorschriften der Nummern 3. e) und 4. nicht bzw. mit Einschränkungen angewendet werden.

7. Weitergehende Anordnungen

Soweit es z.B. zur Durchführung der maschinellen Grabenräumung, insbesondere zum Einsatz größerer Geräte erforderlich wird, kann der Landkreis Northeim für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken in Abweichung von den Nummern 3. e) und 4. weitergehende Anordnungen treffen.

III. Abschnitt

Schauordnung

§ 6

Gewässerschau

(1) Der Zustand der Gewässer II. Ordnung wird in von der zuständigen Wasserbehörde festgelegten Zeitabständen durch eine Schau überprüft. Die Gewässer III. Ordnung sind nach Bedarf zu schauen.

(2) Der Landkreis kann gemäß § 117 Abs. 2 NWG Dritte mit der Durchführung der Schau beauftragen. Die Schau der Gewässer II. Ordnung erfolgt durch die Schaubeauftragten der Unterhaltungsverbände. Mit der Schau der Gewässer III. Ordnung kann auch eine Gemeinde, Samtgemeinde oder ein Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, beauftragt werden.

(3) Der Schautermin ist in den betroffenen Gemeinden mindestens 2 Wochen vor der Schau unter Hinweis auf § 61 NWG (z.B. Betretungsrecht von Grundstücken, Auskunftspflicht der Eigentümer und Besitzer der Grundstücke) ortsüblich bekannt zu machen. Für das gemeindefreie Gebiet Solling erfolgt die Bekanntmachung in den angrenzenden Gemeinden, den Städten Uslar und Dassel. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, deren Interessenvertreter und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung haben.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Die Niederschrift ist dem Landkreis als unterer Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Gewässerschau vorzulegen.

§ 7

Umfang der Gewässerschau

Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand der Gewässer und ihrer Ufer. Außerdem ist darauf zu achten, ob die Gewässer unbefugt benutzt werden (§ 3 NWG) oder an ihnen Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind (§ 91 NWG) oder mangelhaft unterhalten werden (§ 109 NWG).

IV. Abschnitt

Zwangsmittel

§ 8

Zwangsmittel

(1) Wird die Unterhaltungspflicht von dem Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt, kann der Landkreis Northeim als Untere Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme nach §§ 64, 65, 66 und 70 NGefAG in Verbindung mit §§ 112, 169 NWG vollstrecken. Falls die Wasserbehörde die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen nicht selbst ausführen lässt, kann Sie hiermit einen Wasser- und Bodenverband oder eine Gebietskörperschaft beauftragen.

(2) Die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht kann auch durch die Wahl eines anderen Zwangsmittels wie dem Zwangsgeld und, falls das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft bis zu 2 Wochen erfolgen. Das Verfahren regelt sich nach §§ 64, 65, 67, 68 und 70 NGefAG in Verbindung mit § 169 NWG.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Rechte, Pflichten und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Niedersächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wasserverbandsgesetz, den natur- und landschaftschutzrechtlichen Bestimmungen, der Düngeverordnung, der Klärschlammverordnung, dem Bodenschutzgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Vorhandene Anlagen/ Bestehende Nutzungen

Genehmigte Anlagen und erlaubte/ bewilligte Nutzungen sowie Anlagen und Nutzungen aufgrund alter Rechte bleiben weiterhin erhalten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 12

Außerkräftreten

Nachfolgend aufgeführte Verordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit:

1. Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Northeim vom 18.01.1982 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Braunschweig, S. 236 bis S. 237).
2. Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Northeim vom 12.11.1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 28 vom 16.02.1976, S. 28 bis S. 29).

Northeim, den 04.07.2003

Landkreis Northeim
L.S.

Wickmann
Landrat